

Hausordnung

Während ihres Aufenthalts im Jugend-, Gäste- und Seminarhaus Gailhof (JuGS) bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Die Zimmer stehen spätestens ab 16.30 Uhr zur Verfügung.
2. Während des gesamten Aufenthalts muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein.
3. Das Rauchen im Haus und auf dem Gelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird der erhöhte Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Aus Brandschutzgründen darf offenes Feuer nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht bzw. dort gegrillt werden. Darüber hinaus ist das Anzünden und Aufstellen von Kerzen in den Gebäuden und auf dem gesamten Gelände untersagt. Außerdem gilt bei anhaltender Trockenheit: kein offenes Feuer! (Siehe auch die Information auf dem Infoscreen im Foyer und im Gäste-Info-Ordner.)
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Eine Sondergenehmigung wird vom Haus auf Nachfrage nur für geprüfte Begleit- bzw. Assistenzhunde erteilt.
6. Ab 22.00 Uhr sind alle Außentüren (auch Balkon- und Terrassentüren) zu verriegeln.
7. Mit Rücksicht auf andere Gäste und Nachbarn ist ruhestörender Lärm in der Zeit von 22:00 bis 06:30 Uhr zu unterlassen.
8. Das Befahren des Geländes ist verboten. Das Tor an der Straße „Am Neuen Kamp“ dient zur Be- und Entladung. Für auf den Parkflächen des JuGS abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
9. Am Abreisetag:
Ist die in den Räumen ausgehängte Checkliste zu beachten
Sind die Zimmer bis 09:00 Uhr zu räumen.
Sind die Seminarräume vor dem Mittagessen zu räumen.
Ist die große Selbstversorgerhütte bis 11:00 Uhr zu räumen.
Sind alle Zimmer und Räume besenrein zu übergeben und alle Fenster zu schließen
10. Andere Zeiten der Zimmerräumung sind bei Vertragsabschluss mit der Verwaltung abzusprechen.
11. Fundsachen werden bis zu sechs Monate nach Abreise aufbewahrt.
12. Für Beschädigungen jeder Art und bei dem Verlust von Schlüsseln muss Schadenersatz geleistet werden.
13. Bei starker Verschmutzung durch unsachgemäße Nutzung der Räume oder sanitären Anlagen wird eine Reinigungspauschale erhoben.
14. Sämtliches genutztes Geschirr muss vor Abreise gereinigt und eingeräumt sein.

15. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder ganze Gruppen von der Nutzung des Hauses ausgeschlossen werden. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Corona-Pandemie bedingte Erweiterung unserer Hausordnung

Generelle Regelungen:

Einweisung bei Anreise erfolgt ausschließlich für eine Person, bevorzugt der Gruppenleitung.

Vorlage einer Anwesenheitsliste mit Adressdaten aller Gäste erforderlich. Die Gruppenleitung ist verpflichtet die Liste über den gesamten Aufenthaltszeitraum zu aktualisieren und nachreisende Gäste einzupflegen. Die Liste ist bei Abreise an der Rezeption abzugeben.

Während des gesamten Aufenthaltes müssen alle Gäste an die Corona-Schutzmaßnahmen und die Hygieneregeln (siehe Aushänge im Haus) beachten.

Im Eingangsbereich sowie dem Seminarflurtrakt ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes für alle Anwesenden verpflichtend. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres besteht keine Masken- und Testpflicht.

Die Sanitärräume sind gemäß den ausgewiesenen Vorgaben zu nutzen. Es wird empfohlen Duschzeiten vorzugeben, um eine Gruppenbildung in den Räumlichkeiten zu vermeiden.

Die Gäste werden angehalten die Hinweise zum richtigen Händewaschen einzuhalten.

Das regelmäßige Lüften der Seminarräume (i.d.R. alle 20 Min. für fünf – zehn Minuten) wird empfohlen.

Während der Essensausgabe ist das Tragen eines Mund- Nasenschutzes verpflichtend.

Die Verköstigung der Gruppen erfolgt an gruppenreinen Tischen. Sofern nicht genügend Plätze für eine gruppenreine Belegung der Tische vorhanden sind weichen die Gäste auf das JuGS-Zimmer aus.

Es gelten folgende Essenszeiten (Änderungen vorbehalten):

Frühstück: 08:00 – 09:00 Uhr

Mittagessen: 12:00 – 13:00 Uhr

Abendessen: 18:00 – 19:00 Uhr

Regelungen Warnstufe 2

Anreise nur mit Impf- oder Genesenen Nachweis plus Nachweis einer negativen Testung gemäß §7 der niedersächsischen Coronaschutzverordnung (2G+-Regelung) möglich.

Zulässige Tests sind:

- Ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) bzw. ein Selbsttest unter Aufsicht muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme 24 Stunden gültig.
- Ein PCR-Test zum Nachweis darf nicht mehr als 48 Stunden vorher vorgenommen sein.
- Booster Ausnahme ab 04.12.: Vorstehende Tests sind bei der Anwendung von 2Gplus zulässig. Die Testpflicht entfällt aber nach der Booster Impfung.

Es ist weiterhin eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus in den Innenräumen zu tragen. Die Maske darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Auf dem Außengelände des JuGS gilt die 2G Regelung.

Ausgenommen sind:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Personen mit medizinischer Kontraindikation. Diese Personengruppen dürfen das JuGS betreten, sofern sie einen Nachweis über einen negativen Test nach §7 der niedersächsischen Corona Verordnung vom 23.11. mit sich führen. Zusätzlich besteht nach § 8b Abs. 5 der Verordnung zweimal pro Woche eine Testpflicht vor Ort unter Aufsicht für diese Personengruppen (morgens). Die Aufsicht und Überprüfung der Testung obliegt der Veranstaltungsleitung.

Achtung: Jugendliche ab 14 Jahre sind verpflichtet eine medizinische Maske in den Innenräumen des JuGS zu tragen.

Bei einem positiven Corona Testergebnis ist ein erneuter Corona-Schnelltest durchzuführen. Das JuGS ist in diesem Fall direkt zu informieren. Sollte der zweite Corona- Schnelltest ebenfalls positiv ausfallen, ist umgehend ein PCR-Test durchzuführen (Hinweis: Nächstes Testzentrum: *Lidl* Parkplatz, Wedemarkstraße 85). Darüber hinaus ist die Einrichtung umgehend über das PCR-Testergebnis in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen hinsichtlich eventueller Quarantänemaßnahmen zu besprechen.

Die Kontrolle der Testergebnisse und der anderen Nachweise obliegt der vertraglich vereinbarten Betreuungsperson vor Ort (Gruppenleitung). Eine schriftliche Bestätigung der Überprüfung ist zusammen mit der Anwesenheitsliste in der Rezeption abzugeben. Die Gruppenleitung ist verpflichtet bei Anreise den eigenen Impf- oder ggf. Negativtestnachweis oder einen anderen Nachweis über die bestehende Immunität an der Rezeption vorzuweisen.

Als „Getestet“ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

PCR-Test max. 48 Stunden gültig

PoC-Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden gültig

Selbsttest (unter Aufsicht) max. 24 Stunden gültig

Die Corona-Schnelltests sind von der Gruppe eigenständig zur Verfügung zu stellen und durchzuführen.

Sollten während des Aufenthalts nicht genügend Schnelltests vorhanden sein, können einzelne Tests gegen eine Gebühr in der Rezeption erworben werden (Abrechnung erfolgt nach Aufenthalt).

Als „Geimpft“ gilt eine Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung: Vollständige Zweitimpfung (bei Johnson& Johnson nur Einmal-Impfung) min. 14 Tage her. Bei Genesenen gilt der vollständige Impfschutz direkt und bereits nach der Erst-Impfung als gegeben.

Als „Genesen“ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis: Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage, max. 6 Monate zurückliegt.

Allgemeiner Hinweis zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Bei Vertragsanbahnung und -abschluss über einen Aufenthalt im Jugend-, Gäste und Seminarhaus Gailhof

In Zusammenhang mit Ihrer Buchungsanfrage zum Abschluss eines Belegungsvertrages für Ihren Aufenthalt im Jugend-, Gäste und Seminarhaus Gailhof ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Maßnahmen zu verarbeiten. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Sofern Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht wünschen, kann die Region Hannover keinen Belegungsvertrag für einen Aufenthalt im Jugend-, Gäste-, und Seminarhaus mit Ihnen abschließen.

Der Belegungsvertrag und die zu diesem Zweck erhobenen Daten stellen haushaltsrechtlich buchungs begründende Unterlagen dar und sind gemäß der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der Regionsversammlung über den Jahresabschluss oder über den konsolidierten Gesamtabschluss folgt, in welchem die Leistungserbringung entsprechend des abgeschlossenen Belegungsvertrages erfolgt ist.

Die Region Hannover als verantwortliche, datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erreichen. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Datenschutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können möglicherweise unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
Widerspruchsrecht gegen die weitere Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO).

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.